



Pastorkolleg
Ratzeburg

Bauwesen in der Nordkirche

Ein Überblick über Regelungen zum Bauen in der Nordkirche



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Regelungen zum Bauen in der Nordkirche gibt es an zahlreichen Stellen. Die folgende Zusammenstellung bietet einen Überblick über das Bauen in der Nordkirche und beschreibt, was dies für Sie als Pastor*in in der Kirchengemeinde bedeutet.

Arbeits- und Gesundheitsschutz sind ebenfalls Themen, die auf Sie in Ihrer zukünftigen Rolle als Arbeitgeber*in zukommen werden. Deshalb finden sich auch hierzu einführende Hinweise in diesem Reader.

Inhalte

A Aufgaben bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen	S. 2
1 Zuständigkeiten	S. 3
2 Bauberatung	S. 4
3 Beratung zu Kunst- und Ausstattungsgegenständen	S. 7
4 Kirchaufsichtliche Genehmigung	S. 8
5 Denkmalpflege	S. 10
B Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	S. 12
Gesetze, Verordnungen, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften	S. 14
Impressum	S. 15

A Aufgaben bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen

Die christlichen Kirchen waren über Jahrhunderte Träger der Baukultur. Kirchliches Bauen war immer beispielgebend in seiner Zeit. Daher müssen wir uns als Kirche auch heute dem Anspruch stellen, diese Kultur zu pflegen, sowohl durch den Erhalt der überkommenen Gebäude und Ausstattungen als auch durch qualitätsvolle Neugestaltungen.

Das Spektrum der möglichen Bau- und Gestaltungsprojekte ist groß – von der Dachsanierung der mittelalterlichen Dorfkirche oder der Renovierung eines Gemeindefoyers über die Restaurierung eines Altargemäldes oder Epitaphs bis hin zum Neubau einer Kindertagesstätte.

Bauen und Gestalten ist eine sehr komplexe Aufgabe, denn es sind viele Menschen daran beteiligt

und deren Kommunikation und Handeln muss sehr gut aufeinander abgestimmt werden.

Da die Kirchengemeinden die Verantwortung und die Risiken nicht alleine tragen sollen, sieht die Verwaltungsstruktur der Nordkirche Unterstützung in Form von Beratung und Aufsicht vor.

Folgende Rechtstexte treffen maßgeblich Festlegungen zum Bauen in der Nordkirche. Sie finden diese Texte unter www.kirchenrecht-nordkirche.de. Die Rechtstexte werden im nachfolgenden Text mit der jeweiligen Abkürzung benannt.

- Verfassung
- Kirchengemeindeordnung (KGO)
- Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVwG)
- Kirchbaugesetz (KBauG)
- Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO)



1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für das Bauen in der Nordkirche finden sich, entsprechend dem Aufbau unserer Kirchenverfassung, auf drei Ebenen: Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche.

Die Kirchengemeinde ist in den meisten Fällen Eigentümerin ihrer Liegenschaften. Mit dieser Rolle sind Verantwortung und Pflichten, aber auch ein großer Gestaltungsspielraum verbunden.

Die Kirchengemeinde wird verantwortlich durch den **Kirchengemeinderat** geleitet.

Die Aufgaben des Kirchengemeinderates in Hinsicht auf das Bauen beschreiben Artikel 25 Absatz 3 Verfassung und § 21 KGO wortgleich in dem knappen Satz: „Er sorgt für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume und beschließt über deren Verwendung.“ Der Kirchengemeinderat kann und sollte einen **Bauausschuss nach § 45 KGO** berufen, der ihn bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauangelegenheiten unterstützt.



Vor der Aufstellung des Jahreshaushalts muss der Kirchengemeinderat eine Baubegleitung durchführen lassen und ermitteln, welchen Baubedarf es an allen Gebäuden gibt. Im Weiteren müssen dieser Bedarf und seine Finanzierung gemeinsam mit der Kirchenkreisverwaltung geklärt werden, um u. a. Prioritäten setzen zu können. Die Kirchengemeinde schließt gegebenenfalls die Verträge mit Architekten, Ingenieuren, anderen Planern oder Firmen. Für viele Baumaßnahmen muss der Kirchengemeinderat Genehmigungen unterschiedlichster Art beantragen – sei es beim Kirchenkreis, beim Landeskirchenamt oder staatlichen Stellen. Letztendlich muss er, unterstützt durch die Kirchenkreisverwaltung, dafür Sorge tragen, dass die richtigen Schritte zum richtigen

Zeitpunkt getan werden. Die konkreten Aufgaben der Kirchenkreisverwaltung hinsichtlich des Bauens sind in [Nummer 3 der Anlage zu § 2 KKVwG](#) – dem Leistungskatalog zum Kirchenkreisverwaltungsgesetz – dargelegt.

Die Mitarbeitenden der Bauabteilungen der Kirchenkreisverwaltungen sind die ersten Ansprechpartner in allen Baufragen.

Ein weiterer Ansprechpartner in Bauangelegenheiten ist das Dezernat Bauwesen im Landeskirchenamt. Dieses wird in der Regel durch die Bauabteilungen der Kirchenkreisverwaltungen hinzugezogen.



2 Bauberatung (§ 4 KBauG)

Die Bauberatung wird maßgeblich von den Mitarbeitenden der Kirchenkreisbauabteilungen durchgeführt und unterstützt die Kirchengemeinde bei der Durchführung anstehender Bau- und Gestaltungsmaßnahmen. Die Bauberatung ist für die meisten Gebäude eine **Pflichtleistung** der Kirchenkreise und die Kirchengemeinden **sind verpflichtet**, sie in Anspruch zu nehmen. Die Kirchenkreisbauabteilungen beraten die Kirchengemeinde während der gesamten Dauer eines Projektes – von der Klärung der Aufgabenstellung über die genehmigungsreife Planung und die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen bis zur Durchführung des Projektes.

Die Bauberatung findet immer unter Beteiligung von Mitgliedern des Kirchengemeinderates oder des Bauausschusses statt. Das Ergebnis einer Bauberatung muss schriftlich dokumentiert werden.

Bereits nach der ersten Idee im Kirchengemeinderat oder in der Kirchengemeinde zu einem Bauvorhaben und noch bevor weitere Schritte unternommen werden, ist die Bauabteilung der zuständigen Kirchenkreisverwaltung zu kontaktieren und das Vorhaben zu schildern. Verantwortlich dafür ist der oder die Vorsitzende des Kirchengemeinderats oder des Bauausschusses.

Die Themen der Bauberatung beschreibt **§ 4 Absatz 2 KBauG**. Die dortige Aufzählung ist nicht abschließend – jegliche Fragen rund um das Bauen können Thema der Bauberatung sein. Auch der **Leistungskatalog zum KKVwG** beschreibt die Themen der Bauberatung ebenfalls nicht abschließend.

In der ersten Bauberatung wird zum Beispiel festgestellt, welcher Baubedarf existiert. Auch die Frage, ob die Veränderung eines Gebäudes oder einer Ausstattungssituation eventuell unter das Denkmalschutzrecht oder den Schutz des Urheberrechts fällt, ist zu diesem Zeitpunkt zu klären, denn dies kann Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Umgestaltung haben. Auch die Finanzierung sollte hier bereits in den Blick genommen und mit der Finanzabteilung und gegebenenfalls dem Fundraising des Kirchenkreises besprochen werden. Wichtig ist es auch, in diesem Stadium der Beratung genau zwischen Bedarf und Bedürfnis zu unterscheiden. Gerade zu Beginn finden sich die größten Einsparmöglichkeiten in einem Projekt.

Zu Beginn der Bauberatung wird auch festgestellt, ob außer Kirchengemeinde und Bauabteilung noch weitere Personen und Institutionen (Dezernat Bauwesen, staatliche Denkmalbehörde etc.) an den Beratungen zu beteiligen sind und ob die



beabsichtigte Maßnahme gegebenenfalls genehmigt werden muss – sei es kirchenaufsichtlich, sei es denkmalrechtlich – oder ob es einer öffentlich-rechtlichen Baugenehmigung bedarf.

Die Bauabteilungen der Kirchenkreisverwaltungen informieren das Dezernat Bauwesen über die bevorstehende Maßnahme und ziehen es gegebenenfalls zur Beratung hinzu, wenn es um spezielle Themen geht. Dies sind z. B. Vorhaben mit Auswirkungen auf den gottesdienstlichen und liturgi-

schen Gebrauch oder auf die ästhetische Wirkung und inhaltlich-symbolische Aussage von kirchlichen Gebäuden, Kunst- und Ausstattungstücken.

Dies sind außerdem

- die Pflege, Behandlung und Restaurierung von Kunst- und Ausstattungsobjekten (einschließlich Orgeln, Glocken und Vasa sacra)
- die (Diebstahl-)Sicherheit wertvoller Objekte

- der Umgang mit dem Kirchenraum (z. B. durch die richtige Beheizung)
- das Verleihen von Kunst- oder Ausstattungsstücken an Museen oder andere Einrichtungen
- die fachgerechte Erfassung (Inventarisierung) des Kunst- und Kulturguts
- die Prüfung und Aktualisierung dieser Daten.

Außerdem werden Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch das Dezernat Bauwesen beraten.

Im Verlauf der Bauberatung wird geklärt,

- ob externe Planer*innen (Architekt*innen, Statiker*innen etc.) benötigt werden
- welche Planer*innen für die Aufgabenstellung in Frage kommen
- wie die Kirchengemeinde eine Auswahl treffen kann, z. B. mit Hilfe eines Wettbewerbs- oder Vergabeverfahrens
- ob und welche Voruntersuchungen notwendig sind und wer für diese hinzugezogen werden sollte
- wie die Finanzierung der Maßnahme aufgestellt werden kann.

Dieses Stadium der Bauberatung führt zum Abschluss von Verträgen mit Planer*innen.

Wenn es sich um einen Neubau oder ein Sanierungsprojekt handelt, arbeiten die Planer*innen in der Regel entlang der so genannten Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Ein Bauprojekt gliedert sich grob gesehen in drei Abschnitte:

- die Planung (Leistungsphasen 1 – 5), in der die Grundlagen ermittelt (z. B. statische oder restauratorische Voruntersuchungen) und Vorschläge für die Umsetzung unterbreitet werden (z. B. in Form von Entwurfszeichnungen oder textlichen Beschreibungen)
- die Vergabe (Leistungsphasen 6 und 7), in der die geplanten Maßnahmen in so genannten Leistungsverzeichnissen genau beschrieben und an ausführende Firmen bzw. Gewerke vergeben werden
- die Ausführung (Leistungsphase 8 und gegebenenfalls 9), in der das Projekt von ausführenden Firmen bzw. Gewerken umgesetzt, diese Umsetzung von den Planer*innen überwacht und dokumentiert wird und gegebenenfalls das fertig gestellte Projekt später noch betreut wird.

Nachdem sie beauftragt worden sind, unterbreiten die Planer*innen Vorschläge zur Umsetzung der gestellten Aufgabe. Dafür legen sie Gutachten und Planungen in Text- und Zeichnungsform vor. In dieser Phase des Projekts werden im Rahmen der Bauberatung die Vorschläge und Entwürfe durch die Kirchengemeinde und die Bauabteilungen der Kirchenkreise geprüft, bewertet und gegebenenfalls Ergänzungen oder Alternativvorschläge angeregt.

Handelt es sich um Maßnahmen, die dem Denkmalrecht unterliegen, werden sie außerdem mit dem Dezernat Bauwesen und der staatlichen Denkmalpflege abgestimmt.

Wenn in der Planungsphase alle maßgeblichen Details geklärt sind, erreicht das Projekt die so genannte Genehmigungsreife. Diese wird durch die Kirchenkreisbaubabteilungen festgestellt. Anschließend werden dann vom Kirchengemeinderat die erforderlichen Genehmigungsanträge gestellt, auch dies mit Unterstützung der Kirchenkreisbaubabteilungen.

Sobald ein Projekt in die Ausführungsphase gegangen ist, findet die Bauberatung begleitend und ergänzend zur Bauüberwachung der Planer*innen statt. **Baustellentermine** sind grundsätzlich durch die Planer*innen zu organisieren und gegenüber der Kirchengemeinde zu dokumentieren. Die letztendliche Verantwortung für die Baumaßnahmen trägt die Kirchengemeinde.



3 Beratung zu Kunst- und Ausstattungsgegenständen

Die Beratung zur festen oder beweglichen Ausstattung des Kirchengebäudes betrifft im Wesentlichen die Prinzipalstücke Altar, Taufe und Kanzel, Orgeln, Glocken, Gestühl, Epitaphien und Grabmäler, (Emporen- und Wand-)Gemälde, Skulpturen, Paramente und die liturgischen Geräte. Sie dient der fachgerechten Beseitigung von Schäden, der Konservierung bzw. Restaurierung, aber auch der vorbeugenden Pflege, Wartung, Reinigung und Lagerung dieser Objekte. Um den Überblick über die Kunst- und Ausstattungsgegenstände bewahren zu können, sollte eine Inventarisierung erfolgen. Auch dabei wird die Kirchengemeinde von den Kirchenkreisbauabteilungen bzw. dem Dezernat Bauwesen des Landeskirchenamtes unterstützt. Musterverträge für die Wartung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen, Orgeln und Glocken durch Fachleute sind über die Bauabteilung der Kirchenkreisverwaltung erhältlich.

Manchmal sind in den Kirchengemeinden besonders wertvolle und bedeutende Objekte vorhanden, welche gern geliehen werden, z. B. von Museen. Ein Verleih ist grundsätzlich möglich, erfordert aber eine eingehende vorherige Befassung mit dem Thema durch die Kirchengemeinde und die Bauabteilung der Kirchenkreise. Es geht

beispielsweise um den Wert und Zustand des Objekts, um Transport, Begleitung, Sicherung und Versicherung sowie die Verwendung des Musterleihvertrags der Nordkirche. Die Bauabteilungen der Kirchenkreise beziehen in diesen Fällen immer das Dezernat Bauwesen des Landeskirchenamtes ein.

Einen besonderen Fall stellen die so genannten Vasa sacra dar. Diese Geräte aus Silber, Gold, Messing, Zinn u. a. benötigen besondere Wertschätzung und sorgfältige Pflege, um sie auf Dauer zu erhalten: Sowohl die teilweise mittelalterlichen, als auch die jüngeren Geräte sind oft von hohem materiellen und kunsthandwerklichen Wert. Diese Kirchenschätze sind fortwährend im Gebrauch. Die Erfahrung zeigt, dass dies am besten zum Erhalt beiträgt. Die Kirchenschätze sind in besonderem Maß durch Diebstahl gefährdet und sollen daher in einem Sicherheitsschrank aufbewahrt werden. Im Fall eines Diebstahls wird ein detaillierter Wertnachweis aus der Kunstguterfassung gebraucht. Achtung: Schäden im Inneren von Kelchen und Kannen können gesundheitsgefährdend sein! Zu Wert, Schäden, Pflege, Lagerung, Sicherung, professioneller Reparatur in geeigneten Werkstätten und Neuanschaffungen berät das Dezernat Bauwesen des Landeskirchenamtes.



4 Kirchaufsichtliche Genehmigung

Im Kirchenrecht der Nordkirche wird Aufsicht durch die **Genehmigung der Beschlüsse** der verantwortlichen Organe der kirchlichen Körperschaften ausgeübt. Im Hinblick auf Bau- und Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Kirchengemeinden bedeutet dies konkret, dass **Beschlüsse des Kirchengemeinderates über Bau- und Gestaltungsmaßnahmen** in den meisten Fällen **genehmigungspflichtig** sind – entweder durch die Kirchenkreisebene oder durch die Landes-

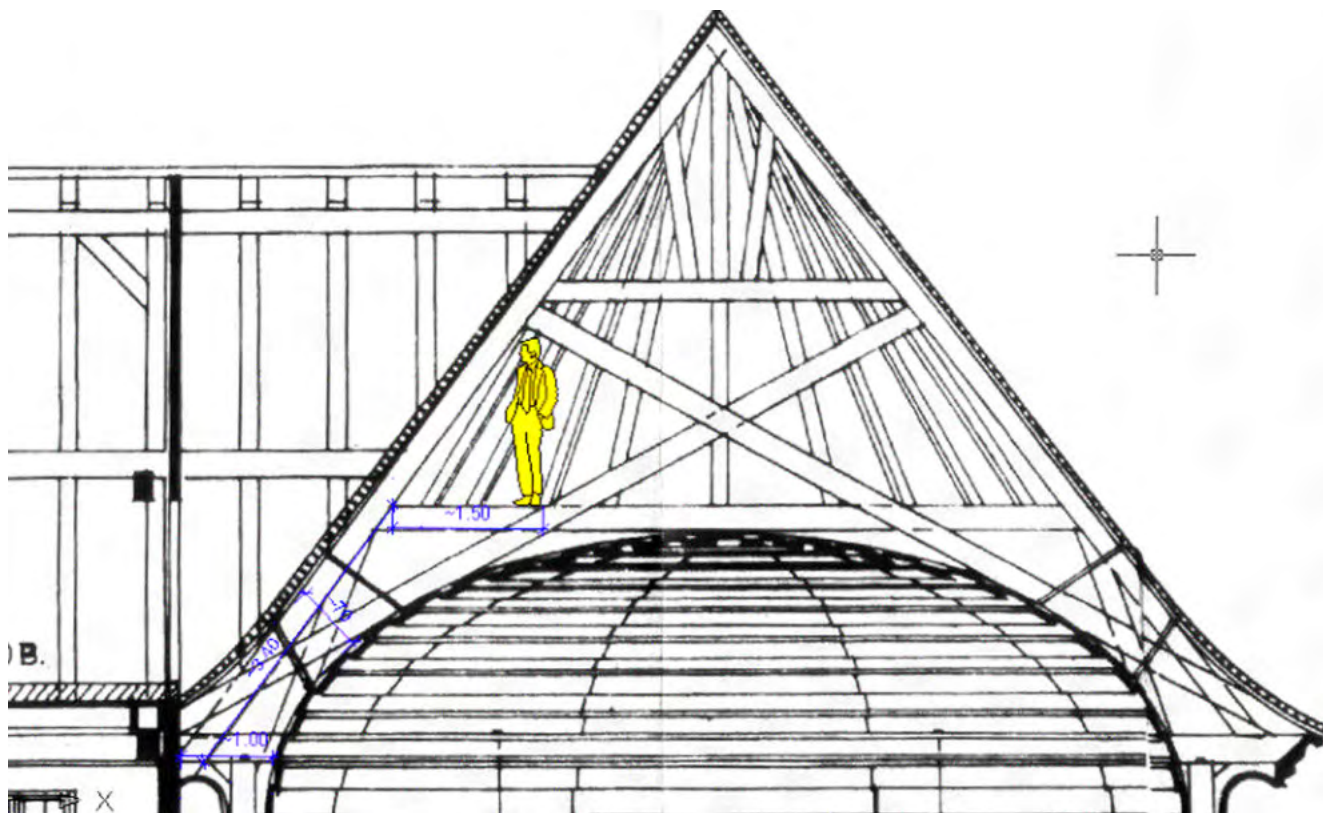
kirchenebene. Welche Beschlüsse durch welche Ebene zu genehmigen sind, ist in [Artikel 26 der Verfassung](#) und in [§ 7 des KBauG](#) festgelegt.

Die kirchaufsichtliche Genehmigung sollte erst beantragt werden, wenn ein Projekt die so genannte Genehmigungsreife erreicht hat. Der **Baubeschluss** des Kirchengemeinderats wird dann mit den erforderlichen Unterlagen beim Kirchenkreis bzw. über den Dienstweg des Kirchenkreises beim Landeskirchenamt eingereicht.

Auch dabei unterstützen die Kirchenkreisbauabteilungen beratend.

Folgende Kriterien können Indikator für das Erreichen der Genehmigungsreife sein:

- Die Bauberatung wurde in Anspruch genommen und die Ergebnisse beherzigt.
- Die Maßnahme hat einen Planungsstand erreicht, der Unwägbarkeiten auf ein Minimum reduziert.
- Der Kirchengemeinderat kennt daher seinen Ermessensspielraum, er kann die geplante Maßnahme in all ihren Details und Konsequenzen verstehen und ist auch über mögliche Alternativen unterrichtet.
- Die Finanzierung der Maßnahme ist geklärt und im besten Fall gesichert.
- Der Kirchenkreis ist in der Lage, eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben.



Bei Maßnahmen an einem denkmalgeschützten Objekt sollte die kirchaufsichtliche Genehmigung erst beantragt werden, wenn die denkmalrechtliche Abstimmung (siehe unten) stattgefunden hat und gegebenenfalls schon die denkmalrechtliche Genehmigung vorliegt. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung kann aber auch gleichzeitig mit dem Antrag auf kirchaufsichtliche Genehmigung gestellt werden.

Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen muss die kirchaufsichtliche Genehmigung erteilt sein, bevor die Baugenehmigung beantragt werden darf. Hier sind im Einzelfall Ausnahmen möglich.

Wie ein Antrag auf kirchaufsichtliche Genehmigung zu stellen ist und was dafür benötigt wird, beschreiben das KBauG in § 8 und die KBauVO detailliert in § 10.

Der Baubeschluss des Kirchengemeinderates muss rechtmäßig zustande gekommen und dokumentiert worden sein (siehe KGO § 26 – Einberufung der Sitzung, § 29 – Beschlussfähigkeit und § 32 – Beschlussfassung).



5 Denkmalpflege

Schutz und Pflege historischer Bausubstanz liegen im öffentlichen Interesse und ebenso im Interesse der Landeskirche.



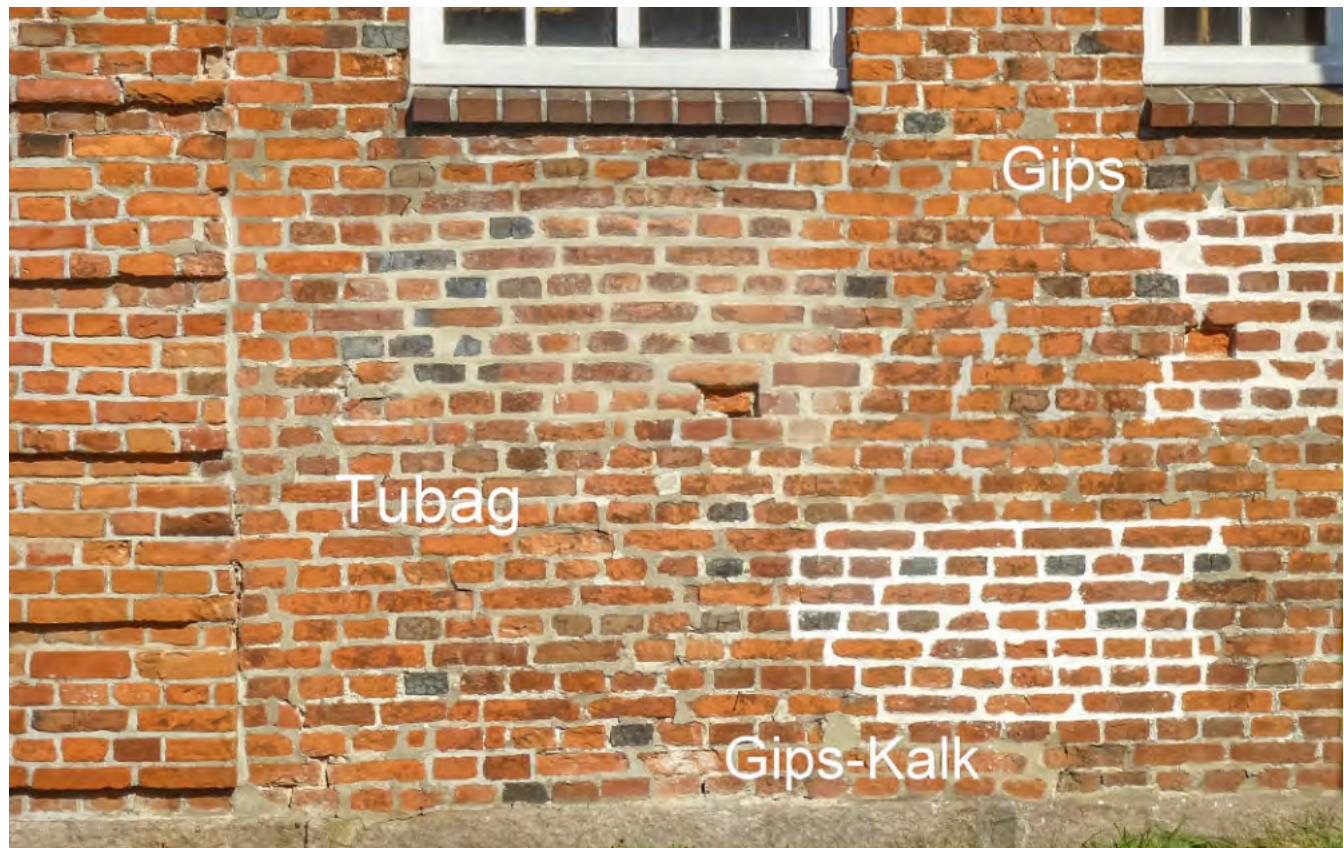
Auf Grund der Kulturhoheit der Bundesländer werden Denkmalschutz und Denkmalpflege auf Länderebene geregelt. Auch wenn alle Denkmalschutzgesetze prinzipiell das gleiche Ziel verfolgen, unterscheiden sie sich je nach Bundesland doch im Detail. Das Gebiet der Nordkirche umfasst neben den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein auch Teile von Brandenburg und Niedersachsen. Für den Denkmalschutz in der Nordkirche sind die Denkmalschutzgesetze der vier erstgenannten Bundesländer relevant.

5.1 Aufgaben der kirchlichen Denkmalpflege

Teile der Aufgaben, die sich für staatliche Behörden aus den Denkmalgesetzen ergeben, sind für Gebäude auf dem Gebiet der Nordkirche durch Verträge zwischen Kirche und Staat – die Staatskirchenverträge (Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen) – auf die Nordkirche übertragen worden. Auch das Recht des Staates, Maßnahmen

an Denkmälern in kirchlichem Eigentum zu genehmigen, haben die Bundesländer durch die Staatskirchenverträge teilweise auf die Nordkirche übertragen. Diese Aufgabe wird durch das Dezernat Bauwesen des Landeskirchenamtes wahrgenommen.

Alle baulichen Maßnahmen, auch Reparaturen und Instandsetzungen, an einem Denkmal erfordern eine denkmalrechtliche Genehmigung.



5.2 Denkmalrechtliche Abstimmung (§ 5 KBauG)

Das Verfahren der denkmalrechtlichen Abstimmung wird in § 5 KBauG und § 8 KBauVO beschrieben. Die denkmalrechtliche Abstimmung sollte so früh wie möglich, idealerweise nach der Ideenfindungsphase, erfolgen. Meistens wird hierfür ein gemeinsamer Ortstermin genutzt.

Im Rahmen der denkmalrechtlichen Abstimmung führt das Dezernat Bauwesen die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den staatlichen Denkmalbehörden durch bzw. stellt das **Benehmen** mit ihnen her. In der Regel wird versucht, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

5.3 Denkmalrechtliche Genehmigung

Wenn ein Projekt an einem Denkmal in der Planung einen Stand erreicht hat, dass die Folgen der Maßnahme für das Denkmal gut abgeschätzt werden können und die denkmalrechtliche Abstimmung zu dem Ergebnis geführt hat, dass eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann, kann die denkmalrechtliche Genehmigung durch den Kirchengemeinderat beim Landeskirchenamt oder der staatlichen Denkmalbehörde beantragt werden. Der Ablauf des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens und die dafür benötigten Unterlagen sind in § 12 des KBauG und in § 12 der KBauVO beschrieben.



Bei der Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung muss die genehmigende Behörde abwägen, ob die beantragten Maßnahmen das Denkmal beeinträchtigen könnten, sei es in technischer oder konstruktiver Hinsicht oder im Hinblick auf seinen Denkmalwert. Wenn dies nicht zu befürchten ist, ist die Genehmigung, gegebenenfalls mit Auflagen, auszusprechen.

B Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Jede einzelne Kirchengemeinde ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Daher wird jede Kirchengemeinde als ein einzelner Betrieb bei Berufsgenossenschaften sowie bei den staatlichen Arbeitsschutzbehörden geführt. Der Kirchengemeinderat übernimmt die Arbeitgeberfunktion für die angestellt oder ehrenamtlich in der Kirchengemeinde tätigen Menschen und trägt die volle Verantwortung im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie deren Umsetzung in einer Kirchengemeinde.

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsschutz. Die jeweiligen staatlichen Arbeitsschutzbehörden überwachen die Einhaltung der Vorgaben. Dies geschieht auch in unserem kirchlichen Arbeitsbereich.

Neben den Gesetzen und Verordnungen zum Arbeitsschutz gibt es die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Berufsgenossenschaften. Da Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen in unserem Land versichert sind, stellen sie eine weitere tragende Säule des Arbeitsschutzes dar. Die Berufsgenossenschaften sorgen für die Verhütung von Arbeitsunfällen, für die Rehabilitation und Entschädigung von Arbeitsunfällen und sind zudem auch dafür zuständig, Berufskrankheiten zu

minimieren und diese gegebenenfalls zu entschädigen, in Form von medizinischer, beruflicher und sozialer Rehabilitation. Die gesetzliche Grundlage der Berufsgenossenschaften ist das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII). Die Vorgaben der Berufsgenossenschaften sind in den DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)-Vorschriften geregelt. Wichtigste Voraussetzung dafür, dass die Unterstützung der Berufsgenossenschaften zum Tragen kommt, ist das Vorliegen einer so genannten „Gefährdungsbeurteilung“. Die Gefährdungsbeurteilung stellt den Dreh- und Angelpunkt des Arbeitsschutzes dar. Sie ist in den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz verankert.



In jeder Kirchengemeinde müssen Gefährdungsbeurteilungen für die vorhandenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten vorliegen. Dazu gehört, neben den klassischen Arbeitsplätzen, wie das Sekreta-

riat, die Küsterei, der Friedhof, die Kita, die Sozialstation auch die Arbeit des Kirchengemeinderates mit seinen Ausschüssen selbst.

Die Schutzbedingungen und Vorgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gelten natürlich auch für die Pastorinnen und Pastoren sowie für Vikarinnen und Vikare.

Damit die Kirchengemeinden den Arbeitssicherheitsanforderungen gerecht werden können, gibt es viel Unterstützung, z. B. durch Textsammlungen der EFAS ([Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit, eine Fachstelle der EKD](http://www.efas-online.de)) und Musterformulare, aber auch konkret durch die Arbeitssicherheitsbeauftragten der Kirchenkreise und den Koordinator für Arbeitssicherheit der Landeskirche.

Wichtige Informationen sind in folgenden Dokumenten enthalten:

- die Vereinbarung zum Präventionskonzept, welche mit unserem gesetzlichen Hauptversicherer, der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) geschlossen wurde.
- Dokumente der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS).

Weitere Informationen finden Sie hier:
www.efas-online.de

Aufgaben des Kirchengemeinderates

Dies sind unter anderem die Aufgaben des Kirchengemeinderates bzw. der Vorgesetzten im Bereich des Arbeitsschutzes:

- Sichere Einrichtung von kirchlichen Arbeitsstätten
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- Durchführung der jährlichen Unterweisung der Mitarbeitenden über Sicherheitsbestimmungen und Gesunderhaltung
- Umsetzung des Arbeitsschutzes auch für kirchlich ehrenamtlich tätige Personen
- Beschaffung sicherer Arbeitsmittel
- Erteilung von Anweisungen für einen sicheren Betriebsablauf
- Bestellung von Ersthelfern für die Erste Hilfe
- Regelmäßige Kontrolle der erteilten Anweisungen
- Information der Mitarbeitenden über Arbeitsschutzmaßnahmen
- Beachtung der Regeln arbeitsmedizinischer Vorsorge
- Anzeige von Unfällen
- Bereitstellung der finanziellen Mittel für Regelwerke, Körperschutzmittel
- Arbeitsschutzmaßnahmen



Gefährdungsbeurteilung

Dies sind die Prozessschritte bei der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung:

- Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
- Ermittlung der Gefährdungen und Belastungen
- Beurteilen der resultierenden Folgewirkungen
- Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen
- Durchführung der ausgewählten Maßnahmen
- Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen
- Fortschreibung und Anpassung der Gefährdungsbeurteilung
- Dokumentation der Prozessschritte

Für die Beratung der Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Einrichtungen sind in den Kirchenkreisen Ortskräfte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt. Diese suchen die kirchlichen Einrichtungen in regelmäßigen Abständen auf, um in Ortsbegehungen und Gesprächen den Kirchengemeinderat über mögliche Risiken aufzuklären und bei der Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterstützen.



Bei Fragen zu den Themen wenden Sie sich an Ihren Kirchenkreis oder an den Koordinator für Arbeitssicherheit der Landeskirche (im Dezernat Bauwesen des Landeskirchenamtes).

Gesetze

1. Arbeitsschutzgesetz ([ArbschG](#))
2. Arbeitssicherheitsgesetz ([ASiG](#))
3. Infektionsschutzgesetz ([InfSchG](#))
4. Bürgerliches Gesetzbuch ([BGB § 618](#))
5. Jugendarbeitsschutzgesetz ([JArbSchg](#))
6. Mutterschutzgesetz ([MuSchG](#))
7. Sozialgesetzbuch SGB VII
„gesetzliche Unfallversicherung“
8. Sozialgesetzbuch SGB IX
„Schwerbehindertengesetz“

Verordnungen

1. Arbeitsstättenverordnung ([ArbStättV](#))
2. Betriebssicherheitsverordnung ([BetrSichV](#))
3. Biostoffverordnung ([BioStoffV](#))
4. Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung ([LärmVibrationsArbSchV](#))
5. Lastenhandhabungsverordnung ([LasthandhabV](#))
6. Verordnung über arbeitsmedizinische Vorsorge ([ArbMedVV](#))
7. Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz ([MuSchArbV](#))
8. PSA-Benutzungsverordnung ([PSA-BV](#))

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

DGUV Vorschriften- und Regelwerke

Um ihren umfassenden Aufträgen nach § 14 ff. SGB VII nachzukommen, erlassen die Unfallversicherungsträger (UV-Träger) Unfallverhütungsvorschriften (UVVen), deren Einhaltung von den Aufsichtsinstanzen der UV-Träger überprüft wird. Unterhalb dieser Vorschriftenebene haben die UV-Träger zudem ein umfassendes Regelwerk (Regeln, Informationen und Grundsätze) zur Unterstützung der Unternehmer und Versicherten bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Bereich Sicherheit und Gesundheit erarbeitet.

Sie spezifizieren, konkretisieren und ergänzen die staatlichen Gesetze und Verordnungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

**Herausgeber**

Pastoralkolleg der
Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland
Domhof 33 · 23909 Ratzeburg
Telefon 0 45 41 / 86 30-12
info@pastoralkolleg-rz.de
www.pastoralkolleg-rz.de

**Redaktion**

Landeskirchenamt
Dezernat Bauwesen,
Bau- und Denkmalpflege
Dänische Straße 21 – 35 · 24103 Kiel
Telefon 04 31 / 97 97-731
Fax 04 31 / 97 97-749
bauwesen@lka.nordkirche.de
www.nordkirche.de

**Gestaltung**

RomanoDesign, R. Amend, www.romanodesign.de

Bildnachweis

Titelfoto: © Bauabteilung Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg,
Seite 10, linke Spalte: © Darkone, Creative-Commons-Lizenz,
Seite 15: Evangelisch-Lutherische Domkirchengemeinde zu Ratzeburg,
alle anderen Fotos: © Landeskirchenamt Kiel, Dezernat Bauwesen

Stand

Januar 2021